

**Satzung zur Regelung des
Intensivprogramms
für studierfähige Geflüchtete
(„Refugee Programme“)
der Universität Passau**

vom 2. August 2017

Bitte beachten:
Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Satzung zur Regelung des Intensivprogramms
für studierfähige Geflüchtete
(„Refugee Programme“)
der Universität Passau**

Vom 2. August 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 8 Satz 4 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Intensivprogramm für studierfähige Geflüchtete („Refugee Programme“) der Universität Passau, insbesondere deren Status, das Bewerbungsverfahren und die Regeln zur Datenerhebung und -nutzung.

§ 2 Ziel des Programms

¹Ziel des Programms ist es, Migrantinnen und Migranten, insbesondere Geflüchteten, den Erwerb der deutschen Sprache auf einem für das Studium vorausgesetzten Niveau zu ermöglichen und einzelne spezifische Bildungslücken auszugleichen, die ihren Grund nicht in ihren persönlichen Anlagen und Bildungsanstrengungen haben. ²Es soll den Teilnehmenden außerdem ein Einblick in das Wesen von Studien und die Organisation einer Universität in Deutschland verschafft werden.

§ 3 Status

¹Die Teilnehmenden am Intensivprogramm sind Angehörige der Universität Passau mit dem Recht, an Prüfungen des Intensivprogramms teilzunehmen. ²Sie erhalten Rechte und Pflichten entsprechend dem Status von Gaststudierenden, ohne sich in ein Gaststudium einzuschreiben. ³Gebühren für ein Gaststudium werden nicht erhoben. ⁴Auf Antrag können die Teilnehmenden eine CampusCard für Gaststudierende mit den entsprechenden Berechtigungen erhalten, sobald sie den Semesterbeitrag bezahlt haben.

§ 4 Bewerbung, Teilnahmevoraussetzungen, Auswahl, Registrierung und Datenerhebung

(1) Die Anzahl der Plätze für Teilnehmende ist begrenzt.

(2) ¹Für die Teilnahme am Intensivprogramm ist eine Bewerbung über die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist e.V.) in der dort geforderten Form mit den Nachweisen nach Abs. 3 und einem Motivationsschreiben fristgerecht einzureichen. ²Die Projektleiterin oder der Projektleiter kann festlegen, dass die Bewerbung abweichend von Satz 1 mittels eines von der Universität im Internet bereitgestellten Formulars bei der Universität Passau mit

den Nachweisen nach Abs. 3 und einem Motivationsschreiben innerhalb der von der Projektleiterin oder dem Projektleiter festgelegten Frist zu erfolgen hat.

(3) ¹Voraussetzung für die Bewerbung sind

1. Status als Migrantin oder Migrant im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayIntG (Berechtigung zum legalen und voraussichtlich nicht nur vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland),
2. Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
3. Nachweis einer direkten oder indirekten Hochschulzugangsberechtigung für deutsche Hochschulen.

²Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 kann durch einen Einstufungstest des Sprachenzentrums der Universität Passau erbracht werden. ³Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 3 erfolgt durch Vorlage der entsprechenden Bildungsnachweise in deutscher oder englischer Sprache, gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung eines beeidigten Übersetzers. ⁴Fehlen solche Dokumente fluchtbedingt, kann je nach Einzelfall ein alternatives Verfahren zur Prüfung der Studierfähigkeit nach Maßgabe des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 3.12.2015 durchgeführt werden.

(4) Eine Kommission aus mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Sprachenzentrums aus dem Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ und der Projektleiterin oder dem Projektleiter (Programmkommission) entscheidet über das Vorliegen der nötigen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Zur Bewertung der Eignung können neben den vorgelegten Dokumenten Einzelgespräche sowie Testverfahren, wie Einstufungs- oder Studierfähigkeitstests (zum Beispiel TestAS), eingesetzt werden. Bei Überschreitung der zur Verfügung stehenden Plätze wählt die Programmkommission die am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber aus.

(5) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden im Studierendensekretariat als Teilnehmende am Intensivprogramm registriert, wenn sie ihren Platz annehmen und ein gültiges deutsches Ausweisdokument mit Lichtbild vorlegen. Die Annahme ist gegenüber dem Projektleiterin bzw. dem Projektleiter zu erklären.

(6) ¹Die Teilnehmenden sind zur Angabe folgender Daten verpflichtet: Name, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, inländischer Wohnsitz, gegebenenfalls Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Zeitpunkt, Ort und Art der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachkenntnisse, berufspraktische Tätigkeiten, bisherige Studien. ²Die Universität Passau kann diese Daten mit Einwilligung der Teilnehmenden an die Organisation, die mit ihren Drittmitteln die Durchführung des Intensivprogramms fördert (derzeit: Deutscher Akademischer Austauschdienst), zur Abrechnung und Qualitätskontrolle weitergeben. ³Die Teilnehmenden sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich der Universität Passau anzuzeigen.

§ 5 Kurse und Prüfungen

(1) Das Intensivprogramm besteht aus einem Kurs zum Erwerb von Deutschkenntnissen (Modul A – Sprache) und einem Wahlfach an einer der vier Fakultäten (Modul C – Wahlfach). Ergänzt wird das Programm durch Veranstaltungen zur Studienorganisation, zur Bewerbung für Studium und Beruf, zur interkulturellen Kommunikation, zur Landeskunde und Ähnlichem (Modul B – Kultur, Politik, Gesellschaft).

(2) ¹Die Projektleiterin oder der Projektleiter legt im Benehmen mit dem Sprachenzentrum (Fachbereich „Deutsch als Fremdsprache“) und den jeweils betroffenen Fakultäten fest, welche Veranstaltungen in den Modulen angeboten werden. ²Darüber hinaus können die Teilnehmenden bei entsprechender Voraussetzung weitere geeignete Veranstaltungen an den Fakultäten besuchen, soweit sie dort von den jeweiligen Leiterinnen und Leitern der Veranstaltungen zugelassen worden sind.

(3) ¹Zur Teilnahme an den Prüfungen der jeweiligen Veranstaltungen ist ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Leiterinnen und Leiter der Veranstaltungen zu stellen. ²Es gelten für diese Prüfungen

die Bedingungen des jeweiligen Studiengangs oder Studiums, zu dem die entsprechende Veranstaltung gehört.

(4) ¹Das Modul A bereitet auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang vor. ²Für diese Prüfung gelten die Bedingungen der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Anwesenheitspflicht

¹In den Kursen besteht eine umfassende Anwesenheitspflicht. ²Steht der Anwesenheit ein wichtiger Grund entgegen, ist dies den jeweiligen Leiterinnen und Leitern der betroffenen Veranstaltungen vor Unterrichtsbeginn mitzuteilen. ³Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Veranstaltungstagen in Folge ist der Grund für die Verhinderung der Projektleiterin oder dem Projektleiter schriftlich nachzuweisen; bei Krankheit erfolgt der Nachweis durch ein ärztliches Attest. ⁴Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft die Programmkommission.

§ 7 Dauer des Programms

(1) ¹Die Regeldauer des Intensivprogramms beträgt zwei Semester. ²Auf begründeten Antrag an die Programmkommission kann die Teilnahme über die Regeldauer hinaus um höchstens zwei Semester verlängert werden. ³Eine Unterbrechung der Teilnahme kann auf Antrag aus wichtigem Grund durch die Programmkommission genehmigt werden.

(2) ¹Das Intensivprogramm endet mit Ablauf des 30.9.2018; eine Aufnahme in das Programm ist bis zum 1.4.2018 möglich. ²Die Hochschulleitung kann die Fortführung des Programms über diesen Zeitpunkt hinaus beschließen.

§ 8 Beendigung

¹Die Teilnahme am Intensivprogramm wird beendet durch

- Erklärung der oder des Teilnehmenden gegenüber der Projektleiterin oder dem Projektleiter bzw. gegenüber der Programmkommission,
- endgültiges Nichterreichen oder erfolgreiches Erreichen des Ergebnisses DSH 1 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder äquivalenter Sprachprüfungen (gemäß § 3 Satz 1 Nr. 7 Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung),
- Einschreibung an einer deutschen Hochschule,
- Ausschluss durch die Programmkommission.

²Ein Ausschluss kann durch Beschluss der Programmkommission erklärt werden, wenn die Anwesenheitspflicht nicht beachtet oder durch anhaltende Störung der ordnungsgemäße Ablauf des Unterrichts beeinträchtigt wird. ³Nach Erreichen des Ergebnisses DSH 1 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang kann die Programmkommission auf Antrag die Teilnahme am Intensivprogramm zum Zweck des Erreichens des Ergebnisses DSH 2 verlängern.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 28. Juni 2017 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 31. Juli 2017, Az.: VII/2.I-09.1033/2017.

Passau, den 2. August 2017

UNIVERSITÄT PASSAU
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 2. August 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. August 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 2. August 2017.